

Mitteilung

für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 10.09.2019

Thema:

Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)

Mitteilung:

Am 16.07.2019 ist das 26. BAföGÄndG in Kraft getreten. Durch diese BAföG-Reform ergeben sich im Wesentlichen folgende Neuerungen:

1. Die Bedarfssätze werden um 7 Prozent angehoben. Zunächst erfolgt eine Anhebung um 5 Prozent, ab 01.08.2020 erfolgt eine weitere Anhebung um 2 Prozent.
2. Die Zuschläge für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnen, erhöhen sich überproportional um 15 Prozent bzw. 30 Prozent.
3. Der Zuschlag zur Krankenversicherung erhöht sich von 71 Euro auf 84 Euro, der Pflegeversicherungszuschlag erhöht sich von 15 Euro auf 25 Euro. Auszubildende, die ab dem 30. Lebensjahr in der Regel nicht mehr als Student oder Schüler versichert sein dürfen, können einen Zuschuss bis 155 Euro zur Krankenversicherung und bis 34 Euro zur Pflegeversicherung erhalten.
4. Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern werden um insgesamt 16 Prozent angehoben (7 Prozent im ersten Schritt 2019, weitere 3 Prozent ab 01.08.2020, weitere 6 Prozent ab 01.08.2021).
5. Mit der zweiten Novellierungsstufe im Jahr 2020 erhöht sich der Vermögensfreibetrag für die Auszubildenden von 7.500 Euro auf künftig 8.200 Euro. Die zusätzlichen Vermögensfreibeträge für Auszubildende mit Unterhaltspflichten gegenüber eigenen Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern werden von 2.100 Euro auf 2.300 Euro angehoben.
6. Die Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind erhöht sich von derzeit 130 Euro auf 140 Euro, ab 01.08.2020 auf 150 Euro. Zugleich wird die Altersgrenze für berücksichtigungsfähige Kinder von bisher 10 Jahren auf 14 Jahre hinaufgesetzt.
7. Der Ausnahmetatbestand für das Überschreiten der Altersgrenze aufgrund von Kindererziehungszeiten für eigene Kinder bis 10 Jahren wird geändert. Zukünftig bleiben Eltern förderungsberechtigt, wenn sie wegen der Erziehung ihrer Kinder bis zum 14. Lebensjahr gehindert waren, die Ausbildung rechtzeitig zu beginnen.

Ebenso bleiben BAföG-Berechtigte, die während der Ausbildung ihre eigenen pflegebedürftigen Eltern oder sonstige nahe Angehörige pflegen, für eine angemessene Dauer über das En-

de der Förderungshöchstdauer förderungsberechtigt.

8. Die neue Regelrate für die Darlehnsrückzahlung wird ab dem 01.04.2020 130 Euro betragen. Wer aber 77 Monatsraten getilgt hat, ist künftig unabhängig von seinem Ursprungsdarlehn schuldenfrei. Künftig wird aber auch schon nach 77 Monaten schuldenfrei, wer auf Antrag wegen geringen Einkommens zu niedrigeren Monatsraten herangezogen wird. Wer trotz aller Bemühungen die 77 Raten nicht innerhalb von 20 Jahren tilgen kann, dem wird die Restschuld erlassen.

Jürgen Schubert